

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auskunft erteilt
Corinna Kricke

An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Barrierefreier Zugang:
An der Reeperbahn 2

Tel.: +49 421 361-56169
E-Mail: corinna.kricke@umwelt.bremen.de
Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
983235/2026

Bremen, den 18.06.2026

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Conneforde –
Samtgemeinde Sottrum; Planfeststellungsabschnitt 3a.
Hier: naturschutzfachliche Beurteilung gemäß §8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Warming,

mit Schreiben vom 13.04.2026 beantragten Sie eine naturschutzfachliche Beurteilung nach §8 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzbau der 380kV-Leitung Conneforde- Samtgemeinde Sottrum, hier Planfeststellungsabschnitt 3a (Landesgrenze Niedersachsen/ Bremen bis Umspannwerk Werderland). Den von Ihnen am 15.04.2026 über den sharePoint zur Verfügung gestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) habe ich geprüft, hierzu gebe ich die nachfolgende naturschutzfachliche Beurteilung nach §8 Abs. 2 BremNatG ab.

1. Eingriffsregelung

Das beantragte Vorhaben wird in Kap. 2 des LBP beschrieben und dargestellt. Der hier beantragte Leitungsabschnitt soll im baurechtlichen Außenbereich von der Landesgrenze Niedersachsen/ Bremen auf Höhe der Ochtum-Mündung in die Weser bis zur Einbindung in das neu zu errichtende Umspannwerk (UW) Werderland auf einer Länge von ca. 2,23 km realisiert werden. Der neue Trassenverlauf quert hierbei die Weser und verläuft anschließend auf einem kurzen Abschnitt durch das angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) und Vogelschutzgebiet (VSG) Werderland. Der weitere Trassenverlauf befindet sich westlich der Stahlwerke auf einer derzeit überwiegend durch Röhrichtbiotope, Pionierwälder und Feuchtgrünland geprägten sowie tlw. als Deponie genutzten Fläche.

Die zum Rückbau vorgesehene Bestandsleitung (220-kV) quert den Ortsteil Farge im nördlichen Stadtgebiet Bremens. Aufgrund der gleichzeitigen Führung von zwei Leitungen auf dem Gestänge wird nur ein Mast (Nr. 087) zurückgebaut, die übrigen Maststandorte bleiben erhalten.

Da das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden ist, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu vollziehen. Zur Beurteilung des Eingriffs wurden von Ihnen Planunterlagen in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) eingereicht, die entsprechend §17 Abs. 4 BNatSchG Darstellungen und Bewertungen der Eingriffswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft beinhalten.

Die o. g. Planunterlagen (LBP) erfüllen die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG, soweit im Folgenden keine Abweichungen oder erforderliche Ergänzungen benannt werden.

1.1. Allgemeine inhaltliche Ergänzungen und Korrekturen zum LBP

- Bei der Betrachtung weiterer Vorhaben im Wirkungsbereich der Planung (Kap. 1.8, S. 35 ff.) sind die Verfahrensstände auf einen aktuellen Sachstand zu aktualisieren und im Hinblick auf kumulierende Wirkungen bei der Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000) einzubeziehen.
- Im LBP werden unterschiedliche Angaben zu möglichen Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitungssachse gemacht (z.B. S. 46: Aufwachsen bestehender Gehölzbestände bis zur Endwuchshöhe möglich und kein betriebsbedingter Rückschnitt des Bestands innerhalb des Schutzstreifens. S. 234: Bestände im Schutzstreifen werden auf eine Höhe von 2,50m eingekürzt; S. 274: „bei der Wahl der Baumart auf die Aufwuchshöhenbeschränkung [...] achten“; S. 324: kein betriebsbedingter Kompensationsbedarf, da die Gehölze in allen Bereichen überspannt werden können und kein Gehölzrückschnitt notwendig ist). Die jeweils zulässige Aufwuchshöhe ist im LBP darzustellen.
- Kap. 1.7.2, Tab. 1, S. 27f. (Darstellung der berührten Bereiche gem. FNP): Die Darstellung Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung wurde mit der 34. FNP-Änderung aufgehoben. Ebenso wurde mit dieser Änderung der Bereich des Energieknotens als Fläche für Ver- und Entsorgung (Elektrizität) dargestellt.
- Kap. 1.7.2, Tab. 2 LaPro Bremen, S. 29 ff.: Aufgeführt sind hier nicht nur Darstellungen des LaPro, sondern eine allgemeine Bewertung auch anderer Schutzkategorien (z.B. §30-Biotop aus dem Biotopkataster, Bewertung der Vogelbrut- und Rastgebiete anhand der Kartierungen für das Vorhaben). Dies ist zu trennen, in der Tabelle sind ausschließlich die Darstellungen des Lapro zu benennen und zu bewerten. Überdies bildet die in der Tabelle erfolgte Auflistung der geschützten Biotop nicht den aktuellen Stand ab und steht daher im Widerspruch zu Tabelle 154, Seite 83 ff. Der aktuelle Stand der geschützten Biotop im Wirkraum und die konkrete Betroffenheit sowie die Biotop, für die eine Ausnahme nach §30 Abs. 3 oder eine Befreiung nach §67 BNatSchG beantragt wird, ist in Kap. 5.8 darzustellen.
- Kap. 1.7.4, S. 35 f.: Die Kompensationsmaßnahmen HB-Wer 13 hat kein Entwicklungsziel Wiesenbrüter, ist aber in der Tabelle 3 als solches dargestellt.
- Kap. 4.2, S. 64 ff.: Aufgrund der grenz- und abschnittsüberschreitenden Wirkungen des Vorhabens sind die Auswirkungen, die sich aus dem beantragten Planfeststellungsabschnitt 3a auf angrenzende Räume in Bremen und in Niedersachsen ergeben, vollständig in den Antragsunterlagen darzustellen. Ein Verweis auf andere Planfeststellungsverfahren ist dabei nicht ausreichend. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs vollumfänglich einzustellen und hinsichtlich der Vermeidbarkeit, des erforderlichen Ausgleichs oder Ersatzes zu betrachten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungsabschnitt PFA 3a auf umliegende niedersächsische

Schutzgebiete sind zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einzustellen (Abb. 8 sowie Tab 13, S. 63 ff.: FFH-Gebiete, VSG, NSG und LSG im angrenzenden LK Wesermarsch sind zu betrachten, soweit sie im Wirkraum liegen). Ebenso können Leitungsabschnitte aus Niedersachsen kumulierende Wirkungen auf z.B. bedeutsame Rast- und Gastvogelgebiete in Bremen haben. Ich weise daher darauf hin, dass SUKW auch bei den Planfeststellungsverfahren für die Planfeststellungsabschnitte 2 und 4 zu beteiligen ist, da sich auch in Niedersachsen befindliche Leitungsabschnitte auf die bremischen Schutzgebiete und die relevanten Schutz- und Erhaltungsziele auswirken können und umgekehrt.

- Kap. 4.2, S. 66: Im letzten Satz fehlt der Verweis (... ist [...] zu entnehmen“)
- Kap. 4.3.3, S. 86, Tab. 16: Gefährdete und geschützte Farn- und Blütenpflanzen: Die im Rahmen des IEP nachgewiesenen Ziel- und RL-Arten sind zu ergänzen.
- Kap. 5.5.1 Grundwasserabsenkung: Bei der Festlegung der Grundwasserabsenkungen sind Beeinträchtigungen der Grabensysteme in den Natura2000-Gebieten auszuschließen, tlw. ist eine Einleitung des geförderten Grundwassers nicht möglich. Es ist eine Beprobung des zu fördernden Grundwassers erforderlich und die Möglichkeiten der Ableitung, Verrieselung oder Enteisung mit der Wasser- und der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Kap. 6.1, S. 274 Maßnahme V5: Das Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist zu berücksichtigen.

1.2 Schutzgut Tiere/ Artenschutz

Da es sich um ein Vorhaben gemäß §43m EnWG handelt, ist von einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen und es sind auf Basis vorhandener Daten verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach §45 d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert werden soll.

Als Schutzgut der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind „Tiere“ dennoch ein Bestandteil der für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wesentlichen Naturgüter und sind zur Beurteilung der Funktionsausprägung entsprechend der Handlungsanleitung zur Eingriffsregelung (S. 36, 2006) einzubeziehen und zu bewerten. Die Auswahl der im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden Arten ergibt sich aus den Vorgaben der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung. Spezifischer Kompensationsbedarf der Biotop-/ Ökotoptfunktion kann sich insofern bei der Betroffenheit spezifischer Vernetzungsbeziehungen, Habitatstrukturen, einer engen Lebensraumbindung oder Unterschreitung von Minimalarealen ergeben. Aufgrund des Vorkommens mehrerer Artengruppen wird der gesamte Untersuchungsraum als Bereich mit Funktionsausprägung besonderer Bedeutung gewertet, was über die Anwendung des Biotopwertverfahrens in der Betrachtung hinausgeht (S. 316). Als wertgebende Arten angrenzender Schutzgebiete (Werderland, Niedervieland) ist die Betrachtung der Brut- und Rastvogelpopulationen ebenfalls relevant zur Einordnung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der geschützten Gebiete.

Hinsichtlich der Bewertung der betroffenen Arten weise ich auf folgende Punkte hin:

- Kap. 4.4.3, hier Tab 17, S. 37: Bei der Angabe der im UR vorkommenden Vogelarten scheinen vorhandene Daten unberücksichtigt geblieben zu sein (s.a. Kap. 5.3.1, S. 212). Zur Relevanzprüfung und Bewertung der Beeinträchtigungsintensität ist die Anzahl der Brutpaare im UR, deren Entfernung zum Eingriffsbereich und im Verhältnis zur Gesamtpopulation anzugeben.

- Kap. 5.3.1 allgemein: Die Analyse der Beeinträchtigungen der Fauna bezieht sich im Wesentlichen auf die Analyse artenschutzrechtlicher Folgen. Es fehlt eine zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen besonderer Funktionen
- Kap. 5.3.1, S. 212 bzw. Karte 14_02_01: Die Bewertung nur der Probeflächen 21 und 13 als Brut- bzw. Rastgebiet landesweiter bzw. lokaler Bedeutung im Blockland und Neuenkirchen und die Nichtberücksichtigung der angrenzenden Flächen bei dieser Bewertung erscheint methodisch fehlerhaft, da sie offenbar nur auf den Ergebnissen der Probeflächenkartierung basiert und vorhandene und aktuelle Daten z.B. aus dem IEP oder der Wasser- und Watvogelzählungen nicht einbezieht. Ich gehe davon aus, dass die Auswahl der Probeflächen unter Berücksichtigung der Repräsentativität erfolgte, um die Gesamtfläche bewerten zu können. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass es trotz quantitativ und qualitativ hochwertiger Brut- und Gastvogelbestände keine bedeutenden Gebiete im Werderland und dem Gelände westlich des Stahlwerkes vorliegen. Für die Vogelschutzgebiete liegen weitere Daten vor, die eine Gesamtbewertung des Wirkraumes innerhalb der Schutzgebiete ermöglichen. Ebenso sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Eingriffsraum des Energieknotens und des Bremer Industrieparks bei der Bewertung zu berücksichtigen. Darüber hinaus erscheint die Übertragbarkeit der Probeflächen auf den gesamten Wirkraum aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumausstattung und -qualität nicht gegeben zu sein.
- Kap. 5.3.1, S. 207: Die Konflikintensität der erhöhten Masten soll durch Vogelschutzmarker so weit reduziert werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Avifauna zu erwarten sind. Die Gewichtung folgt hierbei dem Papier „Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“ (Liesenjohann et al. 2019). Fehlerhaft sind die Angaben bei Brutvögeln für Kiebitz und Weißstorch, deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach Bernotat und Dierschke in Klasse A (sehr hoch) eingestuft wird. Für den Weißstorch ergibt sich somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (da vMGI-Klasse A und hier ab KSR=4 signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) im Bereich der Masten 064-069 und für den Kiebitz zusätzlich auch im Abschnitt 070-071. Auch bei den Gast- und Rastvogelarten sind aufgrund der Zuordnung falscher vMGI-Klassen einzelne Arten unterhalb der Signifikanzschwelle verblieben. Fast alle aufgeführten Arten sind nach Bernotat & Dierschke (2016) um eine vMGI-Klasse höher einzustufen, so dass zusätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich 064-069 für Zwergschwan, Bruchwasserläufer, Kiebitz (beide Abschnitte) und im Abschnitt 010-071 für Blässralle, Zwergtaucher, Zwergsäger, Schellente, Pfeifente und Schnatterente vorliegt. Die Bewertung der Rastgebiete Niedervieland und Werderland ist ebenfalls zu überprüfen.
- S. 213: Mögliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln innerhalb des VSG Werderland treten anlagebedingt nicht nur durch das erhöhte Kollisionsrisiko auf, sondern umfassen auch eine Entwertung des VSG als Rastvogellebensraum. Dieser Aspekt ist insbesondere im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung vertieft zu prüfen, die Angaben im LBP reichen hierfür nicht aus. Sofern hier erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen sind, wären ergänzende Kohärenzmaßnahmen zu ergreifen.
- S. 284: Zur Vermeidung einer Betroffenheit von essenziellen Flugrouten strukturgebundener Fledermäuse ist eine Gehölzentnahme möglichst zu vermeiden (Maßnahme 7 M AR). Hierbei handelt es sich um eine umfangreduzierte Umsetzung/ Rückstellung. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme nicht eingehalten werden kann, sind somit neben einer Neubewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten aufgrund des Vorliegens einer Ausprägung der Biotop-/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung entsprechend der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung ggf. ergänzende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

1.3 Schutzgut Landschaft:

Aufgrund der flach reliefierten Marschenlandschaft ist die visuelle Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen als hoch anzunehmen. Als Betrachtungsraum wurde ein Gebiet von 2.000m beidseitig der Trasse festgelegt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen mit vorhandenen Bewertungen des Landschaftsprogramms (LaPro) und zusätzlichen Datengrundlagen betrachtet. Hierbei weicht die Bewertung des Landschaftsbildes in Teilen stark von der Bewertung des LaPro Bremen ab.

- Manche Landschaftsräume erhalten eine doppelte Abwertung, wenn Sichtverschattungen vorliegen und die Leitung/ der Eingriffsbereich außerhalb des Landschaftsraums liegt. Eine Fernwirkung von Leitungen ist jedoch aufgrund der topographischen Situation auch in einiger Entfernung zu Masten und Leitungen anzunehmen.
- Vorbelastungen wurden zusätzlich wertmindernd einbezogen, obwohl sie in die Bewertung der Landschaftsräume im LaPro eingeflossen sind. Dies ist zu überarbeiten.
- Bei mittlerer Empfindlichkeit des Landschaftsraums wurde manchmal ab-, manchmal aufgewertet, hierbei sind die Gründe näher zu beleuchten (S. 255). *Beispiel: Ein Landschaftsraum wie Nr. 19 (Lesum mit Uferbereichen und Ihlewiesen) wird von Wertstufe V (sehr hoch) auf Wertstufe III (mittel) herabgesetzt. Landschaftsraum Nr. 20 (Naturschutzgebiet Dunger See und Waldbereich Große Dunge) ist trotz gleicher Bewertungen im LaPro, der Empfindlichkeit und der Vorbelastungen im Ergebnis mit hoher Bewertung eingestellt.* Im Ergebnis bekommen so Landschaftsräume mit sehr hoher Bewertung nur eine finale mittlere Bewertung. Zu begründen bzw. anzupassen sind:
 - Nr. 19 mittel (im LaPro mit Wertstufe sehr hoch),
 - Nr. 20 hoch (im LaPro mit Wertstufe sehr hoch),
 - Nr. 25 gering (im LaPro mit Wertstufe mittel),
 - Nr. 26c gering (im LaPro mit Wertstufe mittel),
 - Nr. 71 gering (im LaPro mit Wertstufe mittel),
 - Nr. 73 gering im (LaPro mit Wertstufe mittel),
 - Nr. 82 mittel (im LaPro mit Wertstufe gering)
 - sowie innerstädtische Grünflächen/-strukturen.
- Der Bestandsplan zum Landschaftsbild als Anlage 14.02.06 zum LBP enthält keine Legende.
- Die Höhe des Ersatzgeldes wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch SUKW berechnet. Die Höhe der dieser Berechnung zugrundezulegenden Baukosten ist im Verfahren zu aktualisieren.

1.4 Biotopschutz

Im Untersuchungsgebiet des Neubauabschnittes wurden knapp 30ha (31%) als nach §30 BNatSchG geschützte Biotope identifiziert, im Rückbauabschnitt gelten etwa 12,4 ha (11%) der Flächen als gesetzlich geschützt (S. 86). Eine Betroffenheit besteht dann, wenn die §30 Biotope nicht innerhalb kurzer Zeit wiederhergestellt sind bzw. werden können oder anlagebedingt dauerhaft beseitigt werden.

Durch das Vorhaben werden 400m² Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS), 162m² Schilf-Landröhrich (NRS) und 289m² Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) dauerhaft beseitigt, welche gemäß §30 BNatSchG geschützt sind. Die Beseitigung dieser Biotope kann gemäß §30

Abs. 3 BNatSchG durch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Verlust dieser Biotope ist vorrangig in gleichem Umfang und in gleicher Qualität auszugleichen oder durch möglichst gleichartige oder ähnliche Biotope zu ersetzen.

- Die Kompensation des geschützten mesophilen Grünlands und des Schilf-Landröhrichts soll in den Kladdinger Wiesen hergestellt werden. Eine Befreiung nach §67 BNatSchG wird in die Genehmigung einkonzentriert und hiermit in Aussicht gestellt.
- Die Kompensation der nach §30 BNatSchG geschützten Sandtrockenrasen ist noch mit mir abzustimmen und bis zur Planfeststellung rechtlich zu sichern.
- Kap. 5.7.1: In Tabelle 48 sind die Biotopnummern des Katasters der geschützten Biotope (soweit die betroffenen geschützten Biotope dort bereits erfasst sind) zu ergänzen.

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- S. 272 Maßnahme V4: Die zu verwendenden Regio-Saatgutmischungen sind im LBP darzustellen. Maßnahme V4 ist nicht ausformuliert (z.B. Einbringen von ortsfremden [...]?)
- S. 280 Minderungsmaßnahmen: Die Umsetzung mancher Maßnahmen ist z.T. aufgrund der unklaren Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt. Es wird eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten angesprochen, z.B. zur Identifizierung erforderlicher Maßnahmen um Horste und Höhlenbäume. Die Strukturen müssen entsprechend frühzeitig erfasst werden (soweit möglich noch vor der Planfeststellung) und die Ergebnisse in das Konzept zur ÖBB einfließen (siehe auch nachfolgende Anmerkung).
- Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Artengruppen und der teilweise erst mit Baubeginn zu identifizierenden Konflikte ist ein Konzept zur ökologischen Baubegleitung vor dem Planfeststellungsbeschluss einzureichen und mit mir abzustimmen. Dies muss insbesondere eine frühzeitige Überprüfung potenzieller Betroffenheiten von Lebensstätten (z.B. Erfassung von Strukturen mit Lebensraumpotential wie Habitatbäume für Fledermäuse oder Höhlenbrüter), die Koordination von Bauzeitenregelungen, die Prüfung und Realisierung umfangreduzierter oder zurückgestellter Maßnahmen (Umsiedlungen) sowie die Nachbilanzierung noch nicht absehbarer Eingriffe usw. beinhalten. Der Einsatz der ÖBB ist sowohl mit personellen als auch zeitlichen Angaben zu unterlegen.

1.6. Eingriffsbilanzierung und Kompensation

Entsprechend der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (2006) ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung, wenn der Wert eines Biotoptyps um mindestens eine Wertstufe abnimmt und sich der Biotoptyp nicht innerhalb von fünf Jahren regenerieren kann. Bei Eingriffen, die ausschließlich Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung betreffen, erfolgt die Kompensationsermittlung durch ein Biotopwertverfahren. Zusätzlicher „spezifischer Kompensationsbedarf“ kann sich ergeben, wenn Eingriffe auch Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung betreffen.

Die Bewertung nachfolgender Biotoptypen ist zu überprüfen und ggf. näher zu erläutern:

- im Ist-Zustand S. 70 ff.: Einzelbäume (II und III trotz Habitat- und Uralt-Bäume), Rohrkolbenlandröhricht (III), Verstädtertes Dorfgebiet (0), Parkplatz (I), Kirche (II)

- S. 190: Extensivgrünland (II), artenarmer Magerrasen (III). Die nach §30 BNatSchG geschützten Biotope BNR, GM, GNR, RSZ und NRS sind nur als teilweise geschützt (in Klammern) aufgeführt. Die Biotopnummern in Tabelle 15 sind zu ergänzen, soweit die Biotope bereits im Biotopverzeichnis der Naturschutzbehörde gelistet sind. Die Baustelleneinrichtungsflächen beim Umspannwerk Farge liegen zwar planungsrechtlich auf einem Industriekomplex, es liegen aber unversiegelte Flächen mit Ruderal- oder Rasenbiotopen vor, welche im Anschluss wiederherzustellen sind. Der Biotoptyp ist anzupassen. Mit Verweis auf die Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen (2024) bitten wir um eine Überprüfung der Regenerationsfähigkeit hochwertiger Biotoptypen wie GNR und GM, welche im LBP mit <5 Jahren angegeben ist.
- S. 247 zur Eingriffsbilanzierung: 11.973m² GMF/GIF/GEF für BE-Fläche an Mast 066 wurden nicht mit Maßnahmen versehen. Für drei §30-Biotope NRS 163m², GMF/GIF/GEF 289m² und RSS 394m² sind Maßnahmen noch ausgetagt.
- Die Flächenäquivalente (FÄ) für Stauden-/ Ruderalfluren weichen voneinander ab. Auf S. 323 sind 0,2714 FÄ, auf S. 324 sind 0,3745 FÄ genannt.
- Zwischen den beeinträchtigten Waldflächen in der forstrechtlichen Unterlage und denen im LBP gibt es Unterschiede. Biotoptypen (wie z.B. BTS, BRS, BRR), welche durch die Waldumwandlung dauerhaft entfernt werden, sind bei den dauerhaft anlagebedingten Beeinträchtigungen im LBP nicht aufgeführt

1.5. Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen und Bilanzierung

- S. 330: die Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht abschließend geregelt. Unvollständig erscheint die Flächenverfügbarkeit für Gehölzmaßnahmen, welche vorrangig über Entstehung von UH abgegolten werden soll. Die Ersatzfläche steht offenbar noch nicht fest.

Hinweise

Diese naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß §17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte der Planunterlagen, die bei der späteren Herstellung des Einvernehmens mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 BremNatG voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt diese Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird aber selbst nicht planfestgestellt.

Der LBP ist entsprechend der o.g. Ausführungen zu überarbeiten.

In der Verträglichkeitsuntersuchung (Anlagen 16.01 und 16.02) sind die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen und der Wasser- und Watvogelzählung in den Vogelschutzgebieten Werderland und Niedervieland der Jahre 2025 und – soweit während der Verfahrenslaufzeit vorliegend – 2026 ergänzend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist in der Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG Werderland (16.02) aufgrund des Meidungsverhaltens und der Zunahme der Prädation durch Schaffung von Nist- und Ansitzwarten potenzieller Prädatoren der weitgehende Verlust der Habitategnung für Brut- und Rastvögel,

insbesondere für die wertgebenden Wiesenlimikolen, im Bereich der Trasse zu ermitteln (je nach Empfindlichkeit der Arten, für die wertgebenden Limikolen mindestens beiderseits der Trasse 100m). Vorhandene Strukturen, die die Habitateignung einschränken (z.B. Freileitungen, Gehölze), sind dabei zu berücksichtigen.

In Anlage 18 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ sind in Kap. 4.1, Tab. 3 die Biotopnummern aus dem Verzeichnis der besonders geschützten Biotope zu ergänzen, soweit die Biotope bereits im Verzeichnis erfasst sind.

Da nach den Angaben im LBP bestimmte Eingriffe noch nicht abschätzbar sind und im Bauablauf eine „Nachbilanzierung“ durch die ÖBB vorgenommen werden soll (siehe hierzu S. 272), ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehaltes bzgl. der nachträglichen Anordnung von ergänzenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft unter anderem die auf S. 191 großflächig dargestellten BE-Fläche, welche bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht vollständig berücksichtigt wurden. Außerdem ist für diese BE-Flächen ggf. bei der Betroffenheit von nach §30 geschützten Biotope eine Ergänzung des PFB bzgl. einer ggf. erforderlichen Befreiung nach §67 BNatSchG notwendig.

Entsprechend der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist rechtzeitig vor Planfeststellungsbeschluss eine nachvollziehbare Dokumentation erforderlicher Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf deren Verfügbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit und Erfüllung der definierten Umsetzungsbedingungen vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass diese Beurteilung keine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren darstellt, sondern sich auf die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen nach §17(4) BNatSchG konzentriert.

Insbesondere ist im Planfeststellungsverfahren durch die oberste Naturschutzbehörde eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des §34 BNatSchG durchzuführen. Die Entscheidung über die nach §15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft erhebt für diese naturschutzfachliche Beurteilung eine Gebühr gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Ziffer 50.5 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August .2002 (BremGBL S. 423) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2026 (Brem.GBl.S.36). Die Gebührenberechnung erfolgt nach Sach- und Zeitaufwand. Die Gebührenrechnung wird nachgesandt.

Bei einer Planänderung bin ich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Corinna Kricke